

## Erläuterungen zum Vorsorgeausweis

- [1] Die Anzahl vollendeter **Dienstjahre** wird bei der Berechnung der Altersrente bei vorzeitiger Pensionierung auf eigenen Wunsch (VPM) berücksichtigt.
- [2] Der **effektive Lohn** entspricht dem Jahreseinkommen (Basisgehalt und Zielwert des Incentives sowie laufende durchschnittliche Schichtzulagen).
- [3] Der **versicherte Lohn Sparen** entspricht dem effektiven Lohn [2], begrenzt auf den Maximalbetrag in Höhe der achtfachen maximalen AHV-Altersrente, vermindert um den Koordinationsabzug gem. BVG.
- [4] Der **versicherte Lohn Risiko** entspricht dem effektiven Lohn [2], begrenzt auf den Maximalbetrag in Höhe des zehnfachen oberen Grenzbetrags gem. BVG, vermindert um den Koordinationsabzug gem. BVG.
- [5] Die durch den Arbeitnehmenden gewählte **Planvariante** bestimmt die Zusatzsparbeiträge [7], welche neben den vorgegebenen Sparbeiträgen [6] geleistet werden.
- [6] Die **Sparbeiträge** werden dem Altersguthaben [22] gutgeschrieben.
- [7] Die **Zusatzsparbeiträge** werden dem Altersguthaben [22] gutgeschrieben.
- [8] Die **Risikobeuräge** werden zur Finanzierung allfälliger Invaliditäts- und Todesfallleistungen verwendet.
- [9] Verschiedene **Projektionszinssätze** zeigen die Auswirkungen des Zinssatzes auf die Altersleistungen im Referenzalter.
- [10] Das voraussichtliche **Altersguthaben im Referenzalter** wird mithilfe der zukünftigen Sparbeiträge und des Projektionszinssatzes berechnet.
- [11] Die **jährliche Altersrente im Referenzalter** ergibt sich aus der Multiplikation des voraussichtlichen Altersguthabens [10] mit dem reglementarisch festgelegten Umwandlungssatz. Dieser wurde vom Stiftungsrat auf 5.0 % festgelegt.
- [12] Gem. Anhang A des aktuell gültigen Vorsorgereglements wird bei dazu berechtigten Versicherten eine **jährliche Rente aus Rückstellung Umwandlungssatz** ausgewiesen.
- [13] Das **Total der jährlichen Altersrente im Referenzalter** entspricht der Summe aus der jährlichen Altersrente im Referenzalter [11] und einer allfälligen jährlichen Rente aus Rückstellung Umwandlungssatz [12].
- [14] Die **jährliche Pensionierten-Kinderrente** beträgt 20 % der jährlichen Altersrente [11] bzw. des Totals jährliche Altersrente im Referenzalter [13].
- [15] Die **jährliche Invalidenrente** beträgt bei voller Invalidität 60 % des versicherten Lohnes Risiko [4] und ist auf den Betrag der zehnfachen maximalen AHV-Altersrente begrenzt. Für Teilzeitbeschäftigte wird der Maximalbetrag entsprechend dem Beschäftigungsgrad angepasst.
- [16] Die **jährliche Invaliden-Kinderrente** beträgt 20 % der jährlichen Invalidenrente [15].
- [17] Die **jährliche Ehepartnerrente** beträgt vor Altersrentenbeginn 60 % der jährlichen Invalidenrente [15]. Renten für eingetragene Partnerschaften und Lebenspartnerrenten sind den Ehepartnerrenten betragsmäßig gleichgestellt.
- [18] Die **jährliche Waisenrente** beträgt vor Altersrentenbeginn 20 % der jährlichen Invalidenrente [15].
- [19] Das **Todesfallkapital von verheirateten Versicherten oder Versicherten mit angemeldeter Lebenspartnerschaft** entspricht unter anderem den geleisteten Zusatzsparbeiträgen inkl. den seit dem 1. Januar 2016 geleisteten persönlichen Einkaufsbeträgen ohne Zins. Die Positionen «Todesfallkapital aus Einkäufen» und «Todesfallkapital aus Zusatzsparen» werden falls vorhanden getrennt ausgewiesen.

Das **Todesfallkapital von unverheirateten Versicherten oder Versicherten mit unbekanntem Zivilstand** entspricht dem im Zeitpunkt des Todes erworbenen Altersguthaben [22]. Die Anteile des Todesfallkapitals aus persönlichen Einkäufen und aus Zusatzsparen werden falls vorhanden getrennt ausgewiesen.

- [20] Die **maximal mögliche Einkaufsumme**, die in die PKL einbezahlt werden kann und dem Altersguthaben [22] gutgeschrieben wird. Die effektive Einkaufssumme ist von gesetzlichen Bestimmungen abhängig, deren Einhaltung bei einem Einkauf überprüft wird.
- [21] Die **jährliche Altersgutschrift** wird dem Altersguthaben [22] gutgeschrieben.
- [22] Die **Freizügigkeitsleistung** (FZL) entspricht dem angesparten **Altersguthaben** und wird beim Austritt der versicherten Person an die neue Vorsorgeeinrichtung überwiesen. Ersichtlich ist auch der Anteil **BVG-Altersguthaben**, welcher gemäss den gesetzlichen Anforderungen angespart wurde.
- [23] Der **mögliche Vorbezug** kann innerhalb der gesetzlichen Bestimmungen für die Finanzierung von selbstgenutztem Wohneigentum vorbezogen oder verpfändet werden.
- [24] Die **voraussichtlichen Altersguthaben** in verschiedenen Altern werden mithilfe der zukünftigen Sparbeiträge und des Projektionszinssatzes berechnet.
- [25] Verschiedene **Projektionszinssätze** zeigen die Auswirkung des Zinssatzes auf das voraussichtliche Altersguthaben [24].

Die aufgeführten Erläuterungen dienen lediglich der Veranschaulichung und begründen keinen Rechtsanspruch. Bitte beachten Sie für detailliertere Informationen das aktuell gültige Vorsorgereglement und wenden Sie sich bei persönlichen Fragen an das Team der PKL.

Wir empfehlen Ihnen, den aktuellen Vorsorgeausweis aufzubewahren, da dieser bei persönlichen Versicherungsberatungen verwendet wird.